Datum

Hannover

06.08.2025

	(or) (loon in or verbilded in Edee) (to	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
1	1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung	
	Hauptzollamt Hannover	DEBTI-23201/25-1	
	Waterloostraße 5		
	DE 30169 Hannover		
	3 Inhaber (vertraulich)	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 11.08.2025	
	DE7170002	Ende der Gültigkeit der Entscheidung 10.08.2028	
	DE7178093	Endedatum der erweiterten Verwendung Menge	
	Ormed GmbH	Grund der Ungültigkeit	
	Bötzinger Str. 90		
	DE 79111 Freiburg		
	Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags	
	Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU)	20.05.2025	
1	Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.	30.05.2025	
'	Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der	6 Warennummer	
	Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger	19% EUSt	
	Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.	6402 9939 ** **** *** 16,8% Zoll	
	Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.		
	7 Warenbezeichnung		
	Candalan sag Cshubarhähung Fata siaha Anlaga		
	Sandalen, sog. Schuherhöhung, Foto siehe Anlage,		
	- laut Antrag:		
	mit Laufsohlen aus Kautschuk/Kunststoff,		
	mit zehenfreiem Oberteil aus Kunststoff,		
	über dem Spann mit Klettverschluss,		
	nicht den Knöchel bedeckend,		
	mit einer größten Höhe des Absatzes und der Sohle von ca. 2,3 cm.		
	"Schuhe, andere als in der Position 6401 genannte, mit Laufsohlen aus Kautschuk/Kunststoff und		
	Oberteil aus Kunststoff, andere als in den Unterpositionen (KN) 6402 1210 bis 6402 9910		
	genannte, deren Blatt nicht geschlossen ist, andere als in der Unterposition (KN) 6402 9931		
	genannte"		
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)		
	A 411 L 70 0 5 6 0 7 L 1 7 0 0 5 6 0 7		
	Artikel 79-95603 bis 79-95607		
	Procare Shoelift		
-	O Desprindung für die Einzeihung der Weren		
	9 Begründung für die Einreihung der Waren		
AV 4 / AV 6			
	AV 1 / AV 6		
	10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:		
	Beschreibung X Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges		
	Ort Hannover I	m Auftrag	

Pllana

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nomenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzah

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = TeilKapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Seite: 2 von 3

Anlagenbeschreibung: Abbildung

